Bundeskanzleramt

[redacted]

[redacted]
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justiziariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - [redacted]
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 12. Juli 2019

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2019 / NA 040

BEZUG Ihre Anfrage vom 21. Februar 2019

[redacted]

auf Ihren Widerspruch vom 1. Mai 2019 gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 15. April 2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 30,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 21. Februar 2019 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der

„vom Berliner Thinktank Mercator Institute for China Studies (Merics) an Regierungsbeamte übersandte Abhandlung von angeblichen Sicherheitsrisiken durch die Verwendung von Huawei-Produkten im 5G-Netz

(https://www.golem.de/news/huawei-wartungsschnittstellen-sind-keine-hintertueren-1902-139554.html)."

Mit E-Mail vom 14. April 2019 haben Sie sich nach dem Sachstand erkundigt und darauf hingewiesen, dass das Bundeskanzleramt Ihren Antrag nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitspanne bearbeitet habe.

Mit Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 15. April 2019, Ihnen am 18. April 2019 zugestellt, wurde Ihr Antrag zum Schutz vertraulich übermittelter Informationen gem. § 3 Nr. 7 IFG abgelehnt. In der Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid wurden Sie darauf hingewiesen, dass Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch gegen diesen einlegen können. Die Belehrung enthielt auch den Hinweis, dass der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen sei.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit E-Mail vom 1. Mai 2019 Widerspruch ein, den Sie damit begründeten, dass der Bescheid ohne den erforderlichen Antrag erlassen worden sei. Denn Sie hätten Ihren Antrag am 15. April 2019 zurückgenommen.

Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 2019 wurden Sie darauf hingewiesen, dass ein ausschließlich per E-Mail eingelegter Widerspruch dem für die Widerspruchseinlegung geltenden Schriftformerfordernis nicht genüge. Zugleich wurden Sie aufgefordert, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob Sie an Ihrem Widerspruch festhalten möchten.

Daraufhin wiesen Sie mit E-Mail vom 16. Juni 2019 darauf hin, dass nach Ihrer Auffassung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Widerspruch schriftlich oder elektronisch erhoben werden könne. Ihre E-Mail genüge diesem Formerfordernis, zumal nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) einer elektronischen Signatur die Rechtswirkung nicht allein deshalb abgesprochen werden könne, weil sie in elektronischer Form vorliege.

II.

Ihr Widerspruch ist zurückzuweisen.

Denn Ihr Widerspruch ist unzulässig, da er nicht in der erforderlichen Schriftform des § 70 VwGO eingelegt worden ist. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, worauf Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheides zutreffend hingewiesen worden sind.

Sie haben Ihren Widerspruch hingegen nur per einfacher E-Mail eingelegt.
Ihr Widerspruch enthält damit weder eine Unterschrift, wie Sie für die Schriftform erforderlich wäre, noch eine die Schriftform ersetzende qualifizierte elektronische Signatur. Damit genügt Ihr Widerspruch nicht den Anforderungen der eIDAS-VO und des Vertrauensdienstegesetzes.

Ihr Widerspruch ist daher mangels Einhaltung des Schriftformerfordernisses unzulässig.

Im Übrigen ist eine Rücknahme des Antrages, wie von Ihnen in der Widerspruchsbegründung behauptet, hier nicht eingegangen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Die Widerspruchsgebühr wird demnach auf die Mindesthöhe von 30,00 € festgesetzt.

Sie werden gebeten, die festgesetzte Gebühr in Höhe von 30,00 € unter Angabe des Kassenzeichens „1180 0447 9435, IFG-Anfrage 2019/NA 040“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.